

Agenturbedingungen der Holiday Extras GmbH mit Geltung ab dem 01.07.2018

Die Vermittlung von Leistungen der **Holiday Extras GmbH**, nachfolgend „**HEX**“ genannt, durch Agenturen erfolgt auf Basis der folgenden Allgemeinen Agenturbedingungen („Agenturbedingungen“). **HEX** bietet Reisekunden europaweit so genannte Reiseleistungen an, darunter die Vermittlung und Buchung von Hotelzimmern und Parkplätzen an europäischen Flug- und Kreuzfahrthäfen und Flughafen-Lounges. Weitere Zusatzleistungen, die **HEX** in ihr Sortiment aufnimmt, werden über eine Zusatzregelung geregelt.

1. Zustandekommen eines neuen Agenturvertrags

1.1. Ein neuer Agenturvertrag zwischen der Agentur und **HEX** wird durch die Beantragung einer Agentur unter

1. Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung,
2. Übermittlung des vollständig ausgefüllten **HEX** Agenturantrags. Im Antrag müssen insbesondere Angaben zur E-Mail-Adresse der Agentur, unter der sie werktätlich erreichbar ist, und ggfls. zur Betriebsstellenummern der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) gemacht werden,

und der darauf hin erfolgenden Zuteilung und Vergabe einer Agenturnummer durch **HEX** geschlossen.

1.2. **HEX** behält sich vor, die Eröffnung wie auch die Aufrechterhaltung des Agenturverhältnisses von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sowie jederzeit Auskünfte über die Bonität der Agentur einzuholen. Die Vergabe einer Agenturnummer steht allein im Ermessen von **HEX**. Mit Zuteilung und Vergabe dieser Agenturnummer wird die Zusammenarbeit der Agentur mit **HEX** auf Basis dieser Agenturbedingungen begründet.

2. Tätigkeit der Agentur als Vermittler

2.1. Die Agentur vermittelt den Endkunden in der Regel Einzelleistungen von **HEX**.

2.2. Die Bestätigung erfolgt durch **HEX** gegenüber der Agentur (per Email oder über CRS). Bis zur Bestätigung durch **HEX** darf die Agentur nur eine Bestätigung des Buchungseingangs („Buchungseingangsbestätigung“) an den Kunden weiterleiten.

2.3. Die Agentur hat bei der Vermittlung größte Sorgfalt walten zu lassen und ist verpflichtet, Erklärungen (u.a. Stornoerklärungen), Mitteilungen oder Informationen von **HEX** und/oder der Kunden an die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die jeweils andere Vertragspartei auch hiervon Kenntnis nimmt bzw. nehmen kann. Etwaige Leistungsänderungen sind dem Kunden in geeigneter Form unverzüglich mitzuteilen. Es ist in nachweisbarer Form sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich von solchen Leistungsänderungen Kenntnis erlangt.

2.4. **HEX** ist berechtigt, sich beim Endkunden über die Zufriedenheit der Vermittlungsleistung der Agentur zu erkundigen.

2.5. **HEX** behält sich vor, bestimmte Produkte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von einzelnen Vertriebswegen auszunehmen.

2.6. Die Agentur ist verpflichtet, **HEX** auf offensichtliche Preis-, Leistungs- oder sonstige Fehler in der Leistungsbeschreibung, im CRS-System und/oder den Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfalle die Richtigkeit von Angaben vor Vornahme einer Buchung erst bestätigen zu lassen.

2.7. Die Agentur haftet vollumfänglich auch für die Verpflichtungen der Vermittler, die unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur Buchungen vornehmen oder über diese Agentur vornehmen lassen.

3. Pflichten der Agentur bei Durchführung von Buchungen

3.1. Die Agentur hat dem Kunden die aktuellen Leistungsbeschreibungen von **HEX**, die Hinweise und Informationen für den Kunden und die jeweils für die vermittelte Leistung einschlägigen aktuellen allgemeinen Vermittlungsbedingungen bzw. Vertragsbedingungen von **HEX** vor Vertragsschluss nachweislich zu übermitteln. Bei einer Online-Buchung über einen Online-Auftritt der Agentur hat die Agentur dem Kunden alle vorgenannten Informationen im Buchungsverlauf vor Vertragsschluss nachweislich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass eine Buchung nur unter rechtlich wirksamer Einbeziehung der allgemeinen Vermittlungsbedingungen oder Reisebedingungen von **HEX** vorgenommen werden kann.

3.2. Buchungsgrundlage sind ausschließlich die aktuellen Leistungsbeschreibungen von **HEX** auf der Webseite von **HEX**, andernfalls aus den Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) oder aus dem Buchungssystem sowie die hierauf Bezug nehmende Buchungsbestätigung von **HEX**. Soweit der Agentur Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt werden, hat die Agentur diese Informationen zusammen mit

gen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch **HEX** verbindlich und erst nach Bestätigung durch **HEX** dem Kunden gegenüber bekannt zu geben. Die Agentur ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung durch **HEX** dem Kunden gegenüber Erklärungen im Namen von **HEX** abzugeben.

3.4. Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Agentur durch eine eigene Bündelung von mehreren Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis, beispielsweise durch Buchung verschiedener Leistungen bei unterschiedlichen Leistungsträgern selbst zum Reiseveranstalter gem. § 651a BGB werden kann. Die Agentur kann auch dann zum Reiseveranstalter werden, wenn sie mehrere verschiedene Reiseleistungen unter den in § 651b Abs. 1 BGB geregelten Voraussetzungen sowie – im Falle einer Onlinevermittlung - unter den in § 651c BGB geregelten Voraussetzungen vermittelt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Agentur zum Vermittler verbundener Reiseleistungen wird, wenn die Agentur eine Vermittlung von verschiedenen Reiseleistungen unterschiedlicher Leistungsträger unter den in § 651w Abs. 1 BGB geregelten Voraussetzungen anbietet.

3.5. Die Agentur hat sich bei Annahme einer Buchung über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern.

3.6. Die Eingabe von Platzhaltern oder fiktiven Kundennamen anstelle der Daten des Kunden ist ausdrücklich nicht gestattet. Auf Punkt 12.7. der Agenturbedingungen wird verwiesen.

4. Zahlungsabwicklung & Aushändigung der Vertragsunterlagen

4.1. Zahlungsabwicklung: Soweit nicht abweichend von **HEX** vorgegeben oder mit der Agentur vereinbart, kann die Agentur bei Einbuchen der Leistung zwischen Agenturinkasso und Direktinkasso wählen.

4.2. Bei Direktinkasso seitens **HEX**, erfolgt der gesamte Zahlungsverkehr ausschließlich und unmittelbar zwischen **HEX** und dem Kunden. Die Agentur ist in diesem Fall nicht berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen. Bei Direktinkasso hat die Agentur größtmögliche Sorgfalt bei der Dateneingabe der Konto- bzw. Kreditkartendaten walten zu lassen. Sollte es durch eine Falscheingabe der Bank- oder Kreditkartendaten die Belastung des Kontos bzw. der Kreditkarte nicht möglich sein, behält sich **HEX** das Recht vor, eventuell entstehende Mehrkosten der Agentur in Rechnung zu stellen.

4.3. Agenturinkasso

a) Für Agenturen, die ab dem 01.07.2018 neu bei **HEX** angelegt werden, setzt das Agenturinkasso die Erteilung eines SEPA-Mandats durch die Agentur an **HEX** voraus.

b) Bei Agenturinkasso erfolgt die Rechnungsstellung über die Agentur zur Weiterleitung an den Kunden. Die Bezahlung des Leistungs- bzw. Einzelpreises erfolgt über die Agentur. Diese informiert **HEX** unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund des vereinbarten Agenturinkassos unverzüglich, wenn der Kunde die Bezahlung des Reise- oder Einzelpreises nicht oder nicht vollständig an die Agentur leistet. Die Agentur nimmt die Kundengelder treuhänderisch entgegen und leitet diese an **HEX** weiter.

c) Im Falle des Agenturinkassos hat die Agentur dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte zu zahlende Preis vor Leistungserbringung vollständig und gesichert an die Agentur bezahlt wird. Bei Forderungsausfall aufgrund Verletzung der Agenturbedingungen liegt das Ausfallrisiko der Zahlung bei der Agentur.

4.4. Kreditkartenzahlung über **HEX** (Direktinkasso)

a) **HEX** akzeptiert für Kreditkarten-Zahlungen durch den Kunden MasterCard und Visa Karte als Zahlungsmittel. Bei der Buchung bzw. bei Verwendung der Kreditkarte ist der Vor- und Zuname des Kunden, die 15- bzw. 16-stellige Kartennummer sowie das Verfallsdatum der Karte in jedem Fall anzugeben.

b) Sollte der Name des Karteninhabers nicht identisch sein mit dem Namen des anmeldenden Kunden, so ist der Name des Karteninhabers und dessen Anschrift zu vermerken und **HEX** bei Bedarf bekannt zu geben. Die Agentur ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, wenn aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes die Agentur Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben muss.

c) Akzeptiert die Agentur die Zahlung per Kreditkarte trotzdem, so haftet die Agentur für den Ausgleich der Forderung, wenn das Kreditkartenunternehmen die Zahlung nicht vornimmt oder rückgängig macht. Ein vom Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestelltes Serviceentgelt ist von der Agentur zu übernehmen.

4.5. Fälligkeit bei Agenturinkasso

a) Im Falle des Agenturinkassos sind alle erhaltenen Zahlungen der Kunden abzüglich der Provision ca. 28 Tage vor Leistungsbeginn an **HEX** weiterzuleiten, soweit die Agentur nicht bereits für den Kunden in Vorleistung getreten ist.

b) Soweit die Agentur ein entsprechendes SEPA-Mandat erteilt hat, erfolgt die Abbuchung ca. 28 Tage vor Leistungsbeginn.

c) Bis zur Weiterleitung / Abbuchung durch **HEX** verwaltet die Agentur die vereinnahmten Kundengelder für **HEX** treuhänderisch. Eine Verwendung der Gelder für agentureigene Zwecke ist untersagt.

d) Die Agentur hat stets für eine ausreichende Deckung des Agenturkontos zu sorgen. Sollte die Abbuchung mangels Deckung oder aus

spesen und -gebühren vereinbart. Diese Entgelte und Auslagen werden der Agentur in Rechnung gestellt und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

4.6. Soweit zum Zeitpunkt der Abbuchung bereits feststeht, dass die Leistung infolge Rücktritts oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, entfällt der Anspruch von HEX auf Weiterleitung der vereinnahmten Gelder, soweit die vereinnahmten Gelder den tatsächlichen Anspruch des Veranstalters (z.B. Stornopauschalen) übersteigen. In diesem Fall weist HEX die Agentur an, alle Gelder, soweit sie den tatsächlichen Anspruch übersteigen, unverzüglich und direkt an den Kunden zurückzuerstatten.

4.7. Bei Durchführung der Abbuchung mittels SEPA-Mandat wird die Frist für den Versand der Vorabankündigung (Pre-Notification) für Lastschriften durch HEX auf 2 Tage verkürzt.

4.8. Zusätzlich zur Provision wird im Falle von mehrwertsteuerpflichtigen Agenturen die jeweils gültige Mehrwertsteuer vergütet. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist in dem Agenturfragebogen zu bestätigen.

4.9. Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung.

5. Vermittlung von Online-Buchungen über einen Partnerlink

5.1. Auf Wunsch stellt HEX dem Partner kostenfrei einen Link zur Webseite und der Internetbuchungsmaschine von HEX zur Integration in dessen Internetpräsenz zur Verfügung. Die Kunden des Partners erhalten somit die Möglichkeit, die von HEX angebotenen Reisenebenenleistungen direkt online zu buchen. Aktuell steht ein Partnerlink für die Buchung von Parkplätzen und Hotels zur Verfügung. Bei Ergänzung weiterer Reisenebenenleistungen gelten dieselben Regelungen.

5.2. Die Gestaltung des Links von HEX auf der Internetpräsenz des Partners erfolgt in Abstimmung mit dem Partner.

a) Sowohl die Gestaltung des Links, als auch die Gestaltung der Internetseiten von HEX, auf die der Kunde über den Link gelangt, müssen der Darstellung und den Geschäftszielen des Partners entsprechen. Sie dürfen insbesondere keine anstößigen, sittenwidrigen, pornographischen, rassistischen oder sonstige mit der Geschäftspolitik und den Geschäftszielen des Partners nicht zu vereinbarende Inhalte oder Gestaltungen aufweisen.

b) HEX ist verantwortlich dafür, dass der Link und die über den Link erreichbaren Webseiten allen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen und stellt HEX von jeglichen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit unzulässigen oder unrechtmäßigen Inhalten oder Gestaltungen frei. Die Gestaltung des Links sowie der Internetseiten des Partners, dürfen keine anstößigen, sittenwidrigen, pornographischen, rassistischen oder sonstige mit der Geschäftspolitik und den Geschäftszielen von HEX nicht zu vereinbarende Inhalte oder Gestaltungen aufweisen.

c) Der Partner ist verantwortlich dafür, dass die über ihn erreichbaren Webseiten allen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen und stellt HEX von jeglichen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit unzulässigen oder unrechtmäßigen Inhalten oder Gestaltungen frei.

d) Bei der Gestaltung sowohl des Links als auch der Websites, auf die der Link führt, muss insbesondere jederzeit sichergestellt sein, dass für die Kunden klar erkennbar ist, dass sie die Buchungen, die sie über den Link vornehmen, direkt mit HEX vereinbaren, und dass kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Partner zustande kommt. Insbesondere wird HEX unter Berücksichtigung von § 651b Abs. 2 Satz 2 BGB gewährleisten, dass im Zuge der Weiterleitung des Kunden von der Website des Partners auf die Websites von HEX für den Kunden nicht der Anschein eines einheitlichen Internetauftritts begründet wird. Die Parteien werden sich über die Gestaltung abstimmen und HEX ist verpflichtet, auf Hinweis des Partners, wenn die Gestaltung nicht diesen Anforderungen entspricht, schnellstmöglich entsprechende Änderungen an der Gestaltung vornehmen.

e) Entspricht der Link nicht den Voraussetzungen dieses Vertrages, ist der Partner berechtigt, den Link unverzüglich von seinen Websites zu entfernen.

5.3. Die Integration des HEX-Links in die Internetpräsenz des Partners, einschließlich der Internetbuchungsmaschine etc., wird vom Partner vorgenommen. HEX wird dem Partner die von HEX entwickelte Internet Booking Engine kostenfrei zur Verfügung stellen und dem Partner die bei der Integration erforderliche Unterstützung gewähren.

5.4. Der Partner darf kein bezahltes Suchmaschinenmarketing für HEX oder von HEX verwendete Marken oder Firmenkennzeichen betreiben, auch nicht durch Dritte. Ausnahmen hiervon können nur schriftlich durch HEX erteilt werden. Sollte der Partner andere Marketingmaßnahmen für erforderlich halten, so hat er die Kosten hierfür selbst zu tragen.

5.5. Für die Vertragsbeziehung zwischen Kunden und HEX bei Buchung über einen Link gilt:

a) Für die Buchung, den Vertragsabschluss sowie die Vertragsdurchführung aller über den Link vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Kunden ist HEX der unmittelbare Vertragspartner des Vermittlungsvertrages und haftet für sämtliche aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag mit dem Kunden entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten. HEX stellt den Partner von sämtlichen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang

lung etc., frei. HEX hält den Partner ebenfalls frei von der Haftung für Bußgelder, Geldstrafen sowie sonstigen Forderungen oder Auflagen o.ä. aus oder im Zusammenhang mit der Buchung von Leistungen über den Link. Im Übrigen gelten die AGB von HEX, die unter www.holidayextras.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen eingesehen werden können.

b) HEX ist für die Vornahme sämtlicher Mitteilungen, Umbuchungen, Stornierungen, Beschwerden etc. der bzw. an die Kunden verantwortlich und wird diese schnellstmöglich ordnungsgemäß durchführen. Sollten nach Buchung Informationen über Änderungen im Leistungsumfang oder sonstige Mitteilungen an den Kunden erforderlich werden, so ist dies allein Sache und Pflicht von HEX, den Kunden zu informieren.

5.6. Der Partner ist zur Änderung der von HEX bereitgestellten Buchungsmaschine und Inhalte nicht berechtigt.

6. Provisionsvereinbarung

6.1. Die Agentur erhält für die Vermittlung und alle mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Leistungen eine Vermittlungsprovision. Unter Vermittlung wird ausschließlich der über die Agentur getätigte erfolgreiche Vertragsschluss über Leistungen zwischen Kunden und HEX verstanden. Soweit die Agentur umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich die Vermittlungsprovision zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6.2. Einzelheiten zur Provision sind den jeweils gültigen Provisionsregelungen, die als Anlage zu diesen Vertragsbedingungen angefügt sind, zu entnehmen.

6.3. Der Anspruch auf Provision entsteht, sobald und soweit die vermittelten Leistungen erbracht sind. Soweit der Kunde nicht leistet, entfällt auch der Provisionsanspruch.

6.4. Zur Zahlung fällig ist der Provisionsanspruch zum Ende des auf den Monat des Leistungsbeginns folgenden Monat, wenn und soweit der Kunde den Reisepreis entrichtet hat.

6.5. Sofern der Kunde, HEX oder der Leistungsträger den Rücktritt vom Vertrag erklären, der Vertrag aus sonstigen Gründen von einer der Parteien abgesagt wird, der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam, nicht rechtssicher nachweisbar oder nichtig ist, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Provision aus der vereinbarten Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn die Leistungen aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien) nicht durchgeführt werden können.

6.6. Soweit der Kunde jedoch an HEX eine Entschädigung (Rücktrittsgebühren) gemäß der AGB infolge eines Rücktritts zu entrichten hat, erhält die Agentur für die erbrachte Leistung die in den Anlagen vereinbarte Provision, soweit der Kunde an HEX die Entschädigungssumme tatsächlich bezahlt hat. Von der Agentur bereits vereinnahmte Provisionen sind zu erstatten, soweit sie den tatsächlichen Provisionsanspruch übersteigen.

6.7. Die Höhe des Provisionsanspruches und die jeweilige Berechnungsgrundlage sowie etwaige Superprovisions-, Staffel- oder sonstige Provisionsansprüche ergeben sich aus der jeweils für einen vorher festgelegten Abrechnungszeitraum von HEX bekannt gegebenen Provisionsregelung. Für die Berechnung der Provisionsansprüche ist das jeweilige Datum des Reiseantritts, nicht das Buchungsdatum maßgeblich.

6.8. Die Provisionsregelung wird von HEX für Abreisen in der Zukunft den Marktgegebenheiten angepasst und bekannt gegeben. Sollte die Agentur mit den neuen Vertriebskonditionen nicht einverstanden sein, so hat sie dies binnen 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Das Agenturverhältnis kann sodann beendet werden. Für die bereits bestehenden Buchungen mit einem Abreisezeitpunkt, der in den neuen Abrechnungszeitraum fällt, wird die bisherige Provisionsvereinbarung angewendet.

6.9. Mit der Provisionszahlung sind jegliche Ansprüche der Agentur für Vermittlung und Abwicklung der getätigten Buchung, wie z.B. die Informationsweiterleitung von Umbuchungen, Weitergabe der Vertragsunterlagen, Entgegennahme und Weitergabe des Leistungsentgelts, Änderungen und Mitteilungen an Leistungspartner und, sofern die Inkassotätigkeit aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird, auch diese vergütet und abgegolten. Bei Nichtbestehen eines Provisionsanspruches sind die von HEX geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück zu erstatten. Provisionsansprüche verjähren mit Ende des Kalenderjahres (31.12.), das auf das vertraglich vereinbarte Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist und die Agentur von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die den Anspruch begründen, oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können.

6.10. Die Agentur bestätigt, dass HEX ihr hinsichtlich der Provisionsabrechnung umsatzsteuerliche Gutschriften erstellen darf.

7. Zahlungsschwierigkeiten der Agentur/Sicherheiten

7.1. Die Agentur hat HEX unverzüglich über auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung zu unterrichten. In diesem Falle ist es der Agentur untersagt, weitere Zahlungen der Kunden für Reiseleistungen von HEX anzunehmen

zum Nachteil des Kunden oder von **HEX** möglich ist.

7.3. HEX ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Agentur berechtigt, vollständig auf das Direktinkassoverfahren zu wechseln.

7.4. Des Weiteren behält sich **HEX** vor, die Annahme weiterer Buchungen abzulehnen, bis die Zahlungsschwierigkeiten nachweislich behoben und sämtliche offenen Forderungen der Agentur bei **HEX** ausgeglichen sind. **HEX** kann die Annahme weiterer Buchungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung der Agentur abhängig machen.

7.5. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Lastschrift gemäß Punkt 4.5.d) der Agenturbedingungen zurückgeht.

7.6. Für den Fall, dass die Agentur die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wird auf die Regelungen der Ziffer 12.6 der Agenturbedingungen verwiesen.

8. Informationsaustausch und Mitteilungspflichten

8.1. Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und **HEX** erklären sich auch mit der Informationsbeschaffung auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-E-Mailadresse einverstanden.

8.2. HEX wird die Agentur für bestehende Buchungen über alle produktbezogenen Änderungen, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind, unverzüglich informieren.

8.3. Soweit **HEX** hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur, nach entsprechender schriftlicher oder elektronischer Information durch **HEX**, **HEX** zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

8.4. Die Agentur hat **HEX** unaufgefordert über einen Wechsel in der Geschäftsführung, der Inhaberverhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung ebenso unverzüglich zu informieren wie über einen Wechsel der Kontoverbindung, der E-Mail-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellenummer bei den angeschlossenen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS). Die Informationen haben jeweils in Textform zu erfolgen.

8.5. Die Agentur hat **HEX** eine täglich eingesehene, offizielle Haupt-E-Mail-Adresse mitzuteilen.

8.6. Die Agentur ist verpflichtet, ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben und aktuell zu halten. Hierzu gehören die Angaben zur IBAN und BIC (swift) sowie sämtliche SEPA-relevanten Daten.

8.7. Soweit die Agentur einen Wechsel der Kontoverbindung vornimmt, hat sie dies **HEX** unverzüglich, mindestens jedoch 10 Werktagen vor dem Änderungstermin mitzuteilen.

8.8. Im Falle eines Inhaberwechsels verbleibt die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Agentur zunächst bei der zuletzt an **HEX** im Rahmen des Agenturverhältnisses bekannt gegebenen Inhaberschaft und geht erst zu dem Zeitpunkt auf die neue Inhaberschaft über, zu dem **HEX** den Inhaberwechsel z.B. im Wege der Zeichnung einer rechtsverbindlichen Übernahmeerklärung durch **HEX** oder Umschreibung der Agentur auf den neuen Inhaber akzeptiert hat.

9. Benutzung von Marken und Logos durch die Agentur

9.1. Die Nutzung von Marken, Logos und sonstigen geschäftlichen Kennzeichen der **HEX** durch die Agentur setzt ein gültiges Agenturverhältnis mit **HEX** voraus und ist beschränkt auf die Nutzung zur Bewerbung von Leistungen von **HEX**. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Nutzung zu anderen als den vorgenannten Zwecken bzw. die Nutzung von Marken, Logos und geschäftlichen Kennzeichen anderer **HEX** Unternehmen ist ausdrücklich untersagt und bedarf der jeweils gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung von **HEX**. Die **HEX** behält sich vor, das Nutzungsrecht der Agentur jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

9.2. Die Agentur verpflichtet sich, bei Beendigung des Agenturverhältnisses alle im Rahmen der zulässigen Nutzung nach Ziffer 9.1 entstandenen Rechte an – auch nur verwechslungsfähigen und/oder der tatsächlichen Marke angelehnten – Wort und/oder Bildmarken, Domains und sonstigen Kennzeichen mit dem Bestandteil **HEX** oder mit geschäftlichen Kennzeichen von **HEX** nach Aufforderung mit sämtlichen und ausschließlichen Nutzungsrechten nach Wahl von **HEX** auf **HEX** oder einem von **HEX** zu benennenden Dritten zu übertragen oder dauerhaft löschen zu lassen.

10. Vereinbarung zum Datenschutz

Vereinbarungen zum Datenschutz sind der Anlage 3 zu diesen Agenturbedingungen zu entnehmen.

11. Gültigkeit diese Agenturbedingungen

Die Agenturbedingungen gelten jeweils bis zum Zugang neuer Agenturbedingungen (Post, E-Mail, Fax). Mit Zugang neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen oder Regelungen über das Agenturverhältnis ihre Gültigkeit. Sie gelten mit Zugang dieser Agenturbedingungen als aufgehoben.

der Agentur jederzeit durch Mitteilung beendet werden.

12.2. Von **HEX** kann das Agenturverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten beendet werden.

12.3. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für **HEX** ist insbesondere, wenn die Agentur Kundengelder entgegen der Vereinbarung selbst vereinnahmt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die ordnungsgemäße Betreuung und Beratung der Kunden sowie die Abwicklung der Buchungen gewährleistet ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird unterstellt, wenn im Zeitraum eines Touristikjahres mehr als eine Abbuchung im Bankbuchungsverfahren nicht eingelöst wird.

12.4. **HEX** kann das Agenturverhältnis beenden, wenn **HEX** aufgrund einer Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaber- oder Gesellschafterverhältnisse der Agentur eine Fortsetzung des Agenturverhältnisses objektiv nicht zuzumuten ist.

12.5. **HEX** kann das Agenturverhältnis mit sofortiger Wirkung sperren, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei einer Sperrung wird das Agenturverhältnis zunächst vorübergehend geschlossen. Die Öffnung der Agentur steht im Ermessen von **HEX**. Sollte nach 1 Monat die Gründe, die zur vorläufigen Sperrung geführt haben, nicht ausgeräumt sein, behält sich **HEX** die Kündigung aus wichtigem Grund vor.

12.6. Wichtige Gründe für eine Sperrung liegen unter anderem vor, wenn die Agentur Rücklastschriftgebühren nicht ausgleicht, eine geforderte Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, oder wiederholt anstelle der Kundendaten Platzhalterdaten einträgt.

12.7. Diese Agenturbedingungen wie auch die Provisionsregelungen jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden. Die Änderung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg. Soweit die Agenturbedingungen seitens **HEX** geändert werden und die Agentur die Änderung der Agenturbedingungen nicht akzeptieren möchte, kann die Agentur dies binnen 10 Tage schriftlich anzeigen und das Agenturverhältnis beenden. Für bereits bestehende und getätigte Buchungen bleiben insoweit die Agenturbedingungen dann unverändert.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1. Sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der **HEX** vereinbart.

13.2. Als anzuwendendes Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

HOLIDAY EXTRAS

GMBH

AIDENBACHSTRASSE 52

81379 MÜNCHEN

Stand: Juni 2018

Anlage 1 zu den Holiday Extras Agenturbedingungen

Individuelle Regelungen zu Parkplätzen und Hotels an Flug- und Kreuzfahrthäfen

Stand: Juni 2018

1. Provisionszahlungen

1.1. Für die Berechnung der Provision von Parkplätzen und Hotels gilt der unter der jeweiligen Agenturnummer innerhalb eines Geschäftsjahres, d.h. vom 01. April bis 31. März, getätigte Umsatz. Maßgeblich ist hierbei der erste Tag der Leistungserbringung, nicht das Buchungsdatum.

1.2. Der Partner hat Anspruch auf folgende Provision auf die Buchung von Parkplätzen und Hotels:

<u>Umsatz von Parkplätzen und Hotels innerhalb eines Geschäftsjahres</u>	<u>Höhe der Provision in % vom Umsatz</u>
< 4.500 €	8%
≥ 4.500 €	9%
≥ 8.000 €	10%

1.3. Neuagenturen beginnen mit einer Grundprovision von 8% und erhalten bei Erreichen der entsprechenden Umsatzgrenzen ab dem nächsten Geschäftsjahr die höhere Provision.

1.4. Der Gesamtumsatz des Vorjahres bestimmt die Einstufung für die Provisionshöhe des Folgejahres.

1.5. Sollten im Einzelfall abweichende Vereinbarungen (z.B. bei Rahmenverträgen mit Vertriebssystemen) getroffen worden sein, gelten die entsprechenden Regelungen der abweichenden Vereinbarungen.

1.6. Auf eingenommene Storno- und Umbuchungsentgelte wird die unter Punkt 1.2 dieser Anlage vereinbarte Provision gezahlt. Diese Umsätze werden bei der Berechnung der Umsatzhöhen berücksichtigt.

2. Zahlungsverfahren und Abrechnung

Als Zahlungsverfahren stehen bei der Buchung von Parkplätzen und Hotels Agentur- und Direktinkasso zur Verfügung.

Anlage 2 zu den Holiday Extras Agenturbedingungen

Individuelle Regelungen zu Flughafen-Lounges

Stand: Juni 2018

1. Provisionszahlungen

- 1.1. Der Partner hat Anspruch auf folgende Provision auf die Buchung von Flughafen-Lounges: 8% + MwSt.
- 1.2. Sollten im Einzelfall abweichende Vereinbarungen (z.B. bei Rahmenverträgen mit Vertriebssystemen) getroffen worden sein, gelten die entsprechenden Regelungen der abweichenden Vereinbarungen.
- 1.3. Auf eingenommene Storno- und Umbuchungsentgelte wird die unter Punkt 1.1 dieser Anlage vereinbarte Provision gezahlt.

2. Zahlungsverfahren und Abrechnung

Als Zahlungsverfahren stehen bei der Buchung von Flughafen-Lounges Agentur- und Direktinkasso zur Verfügung.

Anlage 3 zu den Holiday Extras Agenturbedingungen

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Dieser Vertrag kommt zustande zwischen der auftraggebenden Agentur und dem Auftragnehmer HEX.

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- a) Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen für den Auftraggeber:
- Erfassung der Daten des Auftraggebers bzw. zugehöriger Reisebüros mit dem Ziel, dem Auftraggeber Buchungen der Produkte des Auftragnehmers für Kunden des Auftraggebers zu ermöglichen.
 - Durchführung aller nötigen Schritte um diese Buchungen abzuwickeln.

Im Rahmen dieser Leistungen verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten für den Auftraggeber auf Basis dieses Vertrages.

- b) Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des Hauptvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die primären (Dienst-) Leistungen des Auftragnehmers gekoppelt.

2. Ort der Leistungserbringung

- a) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach diesem Vertrag ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- b) Eine Verlagerung der Tätigkeit oder von Teilen der Tätigkeit in ein Drittland i.S.v. Art 44 DSGVO darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und muss zudem die Vorgaben des Artikel 44 DSGVO erfüllen. Die Zustimmung muss in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt werden.

3. Art und Zweck der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgende Art im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 DSGVO und zu folgendem Zweck: Durchführen von Buchungen (Erhebung, Speicherung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Löschung)

4. Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

- a) Folgende Arten personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nr.1,13,14 und 15 DSGVO werden verarbeitet: Namen von Firmen-/Reisebüroinhabern bzw. Büroleitern, Email-Adressen, Namen, Adressen, Emailadressen, Telefonnummern und Fahrzeugdaten von Kunden
- b) Folgende Personenkategorien sind betroffen: Firmen- bzw. Reisebüroinhaber/-mitarbeiter, Kunden

5. Verantwortlicher; Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne von Artikel 28 und Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt dem Auftragnehmer Weisungen in Bezug auf die Auftragsverarbeitung im Rahmen dieses Vertrages zu erteilen. Diese sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu nachzureichen.
- c) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind: Firmen- bzw. Büroleiter sowie ggf. von ihnen autorisierte Personen, die dem Auftragnehmer bekannt sind
- d) Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:
Die vertraglichen Ansprechpartner der Holiday Extras GmbH gegenüber dem Auftraggeber oder die Geschäftsführung der Holiday Extras GmbH.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf Weisungen, welche er für datenschutzrechtswidrig hält, hinzuweisen. Er hat sodann mit der Ausführung der Weisung abzuwarten bis der Auftraggeber ausdrücklich eine neue Weisung erteilt oder an der bisherigen festhält.

6. Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Auftraggeber und Auftragnehmer treffen technische und organisatorische Maßnahmen, welche geeignet sind, das Risiko für die Verletzung von Rechten und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen zu minimieren und ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Zweck und die Umstände der Verarbeitung sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos zu berücksichtigen.
- b) Die Maßnahmen nach Ziffer 7 a) schließen unter anderem folgendes ein:
- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
 - die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu diesen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall zügig wiederherzustellen
 - ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertungen und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- c) Die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- d) Der Auftragnehmer kann die Maßnahmen jederzeit anpassen oder verändern, sofern sichergestellt ist, dass das bisherige Schutzniveau nicht unterschritten wird. Insbesondere kann er die Maßnahmen an technische und organisatorische Weiterentwicklungen anpassen.

8. Beauftragung von Subunternehmen

- a) Der Auftraggeber erteilt die allgemeine Genehmigung für den Einsatz von Subunternehmen durch den Auftragnehmer, soweit diese in Bezug auf die Auftragsverarbeitung vertraglich unter Berücksichtigung der jeweiligen Dienstleistung in vergleichbarem Maße verpflichtet sind wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach DSGVO gewährleisten.
- b) Der Auftragnehmer setzt nur in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Subunternehmen ein. In einem Drittland i.S.v. Art 44 DSGVO ansässige Subunternehmen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen; diese müssen zudem die Vorgaben des Artikel 44 DSGVO erfüllen.
- c) Derzeit sind die in Anlage 2 aufgeführten Subunternehmen in dem jeweils beschriebenen Umfang eingesetzt. Mit deren Einsatz erklärt sich der Auftraggeber mit Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden; sie gelten als genehmigt.
- d) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in Anlage 2 genannten Subunternehmern gegen gleichartige Unternehmen zu ersetzen, soweit das Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- e) Der Auftragnehmer kann weitere Subunternehmen, welche zur zweckmäßigen Durchführung seiner Tätigkeit erforderlich sind, zusätzlich zu den bereits beauftragten einsetzen.
- f) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den beabsichtigten Einsatz neuer oder zusätzlicher Subunternehmen in Sinne von Ziffer 8 d) und e). Der Auftraggeber kann gegen den Einsatz des neuen Subunternehmens Einspruch erheben. Der Einspruch ist, sofern in dem Informationsschreiben keine Einspruchsfrist genannt ist, binnen sieben Tagen in Schriftform nach Zugang der Information zu erheben. Wird der Einspruch nicht frist- und/ oder formgerecht erhoben, gilt der Einsatz des betreffenden Subunternehmens als genehmigt.
- g) Erhebt der Auftraggeber frist- und formgerecht Einspruch, kann der Auftragnehmer den Vertrag mit dem Auftraggeber kündigen. Die Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform (§ 126 BGB) erfolgen und binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Einspruchs erfolgen.
- h) Alternativ kann der Auftragnehmer nach seinem Ermessen anbieten, den Vertrag unter Einsetzung des bisherigen Subunternehmens fortzuführen, sofern dieses keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Auftraggeber hat sodann mögliche Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Fortführung anzubieten.

9. Mitteilungspflicht bei Störungen und Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- a) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die Festlegungen dieses Vertrages mit, welche von ihm oder von ihm beschäftigten Personen hervorgerufen wurden.
- b) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich mit, wenn Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auftreten.
- c) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber soweit möglich bei der Erfüllung dessen Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Artikeln 33 und 34 DSGVO.

10. sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, dass dieser seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nach Abschnitt III der DSGVO nachkommen kann.
- b) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und erteilt Auskünfte, welche für den Nachweis, dass er sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben hält, erforderlich sind.
- c) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber oder von diesem Beauftragten Prüfern nach Absprache Kontrollen.
- d) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 32 bis 36 DSGVO.

11. Datenlöschung bei Vertragsende

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten zu löschen, wenn dieser Vertrag endet. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Speicherung der Daten besteht.

12. Sonstiges

- a) Sollte das Eigentum des Auftraggebers oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch Vergleichbares gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren.
- b) Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- c) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses selbst.
- d) Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand, welcher in dem Hauptvertrag i(vgl. Ziffer 1b) zwischen den Parteien bestimmt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Technisch organisatorische Maßnahmen

Anlage 2: Subunternehmer

Anlage 1 „technische und organisatorische Maßnahmen“ zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

In Erfüllung der Verpflichtungen aus Ziffer 7 des Vertrages zur Auftragsverarbeitung sind folgende technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen:

(1) Organisationskontrolle

Die innerbetriebliche Organisation ist so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Folgende Maßnahmen bestehen:

Die Verantwortlichkeiten im Unternehmen sind organisatorisch durch Abteilungen geregelt.

Eine Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter findet regelmäßig statt, die MA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Name: Mirko Tasch

Kontaktdaten: ituso GmbH, Industriestraße 31, 82194 Gröbenzell, Tel.: 08142-4205010, datenschutz@holidayextras.de

(2) Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können, wie beispielsweise Verwehrung des Zugangs Unbefugter zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird.

Folgende Maßnahmen bestehen:

Im Betriebsgebäude der HolidayExtras in der Aidenbachstraße 52, München sind Standard-Türen mit Sicherheitsschlösser

verbaut. Diese sind auch während des Geschäftsbetriebes von außen nicht zu öffnen und nur mittels RFT-Chips für Mitarbeiter zugänglich, so dass Besucher nur in Begleitung eines MA die Geschäftsräume betreten können.

Für den Zutritt zum Serverraum ist eine erweiterte Zugangsbefugnis mittels RFT-Chip notwendig.

Bei den Fenstern handelt es sich um Standardfenster ohne weitere Sicherung. Die Fenster werden bei Beendigung des Geschäftsbetriebes verschlossen und der Sichtschutz nach unten gefahren.

Im Eingangsbereich des Gebäudes ist zur Sicherung eine Videoüberwachung angebracht. Verantwortlicher ist der Vermieter.

(3) Datenträgerkontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Ein mobiler Transport von Datenträgern ist nicht vorgesehen. Bei mobilen Geräten findet eine Verschlüsselung statt. Die Datenträger der Server werden erst softwareseitig gelöscht und anschließend unbrauchbar gemacht. Bei Mobilgeräten wie Laptops werden die Datenträger gelöscht und anschließend neu verbaut oder unbrauchbar gemacht. Bei allen Druckern die außer Haus gehen werden die Druckerpuffer durch Mitarbeiter der IT gelöscht.

(4) Speicherkontrolle

Maßnahmen, die die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern. Folgende Maßnahmen bestehen:

Eine Kennwortrichtlinie ist vorhanden und wird umgesetzt. Zugriffe und Rollenkonzepte sind Serverseitig vorhanden (Active Directory). Ein Berechtigungskonzept wird umgesetzt.

(5) Benutzerkontrolle

Maßnahmen die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Eine Passworrichtlinie ist vorhanden und wird umgesetzt. Zugriffe und Rollenkonzepte sind Serverseitig vorhanden. Ein Berechtigungskonzept wird umgesetzt.

(6) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung entsprechenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Eine Festlegung und Prüfung der Zugriffsberechtigungen erfolgt mittels Active Directory. Eine Protokollierung der Änderungen in den Dokumenten wird mittels Google-Docs durchgeführt.

(7) Übertragungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Eine Verschlüsselung und VPN für Zugriff von außen durch Mitarbeiter wird durchgeführt. Die Webseite von Holiday Extras ist ssl-verschlüsselt mit dem HSTS-Header-Aufsatz.

(8) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind. Folgende Maßnahmen bestehen:

Zugriffe und Rollenkonzepte sind serverseitig vorhanden (Personenbezogene Accounts) und werden durch Protokolle überwacht.

(9) Transportkontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Ein mobiler Transport von Datenträgern ist nicht vorgesehen. Bei mobilen Geräten findet eine Verschlüsselung statt. Bei allen Druckern die außer Haus gehen werden die Druckerpuffer durch Mitarbeiter der IT gelöscht. Die Webseite von Holiday Extras ist ssl-verschlüsselt mit dem HSTS-Header-Aufsatz.

(10) Wiederherstellbarkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Ein Datensicherungskonzept ist vorhanden und wird umgesetzt. Alle Systeme werden über Backupserver täglich gesichert.

(11) Zuverlässigkeit

Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden. Folgende Maßnahmen bestehen:

Alle Systeme werden regelmäßig gewartet, diese Wartungen werden protokolliert (Ticketsystem).

In diesem Zuge werden auch restore-tests durchgeführt. Ein Monitoring der Systeme ist vorhanden.

(12) Datenintegrität

Maßnahmen, die gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Eine Protokollierung der Systeme ist durch die Betriebssysteme vorhanden und wird durch die Sicherungen gewährleistet.

(13) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Bei jedem Kunden ist eine eindeutige vertragliche Regelung vorhanden. (AGB und Annahme des Vertrages) Zusätzlich sind mit allen Dienstleistern die personenbezogene Daten weisungsgebunden verarbeiten entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.

(14) Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Folgende Maßnahmen bestehen:

Ein Datensicherungskonzept ist vorhanden und wird umgesetzt. Alle Server laufen mit einem Raid-System. USV-Systeme für die Server sind vorhanden, um die Verfügbarkeit zu gewährleisten und ein kontrolliertes Runterfahren der Systeme sicherzustellen um keinen Verlust der Integrität zu verursachen. Aktuelle Firewall-Lösungen sind auf allen betriebenen Systemen (Server und Clients) vorhanden, genau wie ein aktueller Virenschutz.

(15) Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Folgende Maßnahmen bestehen:

Ein mandantenfähiges System mittels eines CHIP-Systems (DV-Programm) mit eigenen Mandanten.

Anlage 2 „Subunternehmer“ zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer setzt derzeit nachstehende Subunternehmen ein:

Name:	Holiday Extras Limited
Anschrift:	The Wave, Newingreen, Hythe, Kent CT21 4JF, Great Britain
Dienstleistung/Tätigkeit:	Web Hosting, Datenspeicherung, Buchungssysteme, Entwicklung, Datenübertragung, interne Bereitstellung der Infrastruktur und Programme

Weitere Dienstleister sind nicht direkt mit der Auftragsverarbeitung beim Auftraggeber tätig.